

Polizeipräsidium Bonn
ZA 14 – Waffenrecht
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn

Sprechzeiten:
Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung



Erreichbarkeiten:
Telefon: 0228/15-0
Telefax: 0228/15-1238
Email: ZA14.Bonn@polizei.nrw.de
<https://bonn.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-2>
(hier finden Sie auch weitere Vordrucke)

Merkblatt zum Verleih/Leihen einer Waffe

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Verleih einer Waffe

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, erwirbt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG).

Wer eine Waffe führt, muss gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1f WaffG im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers und des Besitzberechtigten sowie das Datum der Überlassung hervorgeht, mit sich führen.

Ein Muster, wie ein solcher Beleg nach § 38 WaffG aussehen kann, ist diesem Merkblatt beigelegt.

Der Verstoß gegen Ausweispflichten nach § 38 WaffG wird als Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG geahndet.

Hinweise

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter*innen des Polizeipräsidiums Bonn gerne Auskunft.

Dieses Merkblatt entbindet den Antragsteller/Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Vorübergehender Verleih einer Waffe gemäß §38 Nr. 1f WaffG

Angaben zur verleihenden Person (Überlassung)

Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Ggf. waffenrechtliche Erlaubnis	

Angaben zur leihenden Person (vorübergehender Erwerb und Besitz):

Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	

Leih- und Berechtigungsgrund:

Waffenbesitzkarte Nr.	
Ausstellende Behörde	

Anstelle einer Waffenbesitzkarte nur bei Verleih von Langwaffen

Jagdschein Nr.	
Ausstellende Behörde	
Gültig bis	

Überlassene Waffe(n)

Waffenart	Kaliber	Modell/Bezeichnung	Herstellungsnummer	Waffenbesitzkarte des Verleihers (Nr. /Behörde)

Leihvereinbarung:

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer nur für die Dauer von maximal einem Monat ab Datum der Überlassung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 a) WaffG und lediglich für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit die oben genannte(n) Waffe(n).

Ein Überlassen von Waffen durch den Leihnehmer an Dritte wird nicht gestattet.

Überlassungsdatum	
Unterschrift der überlassenden Person	
Unterschrift der leihenden Person	

Dieser Beleg ist im Umgang mit der / den vorbezeichneten Waffe(n) mitzunehmen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.